

Vergaberichtlinien der Stadt Rietberg vom 04.04.2013

über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt (Verfügungsfonds)
Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Fördergrundsätze und Förderzweck

- 1.1. Innerhalb des gemäß § 142 Abs. 3 BauGB festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Rietberg“ sollen gemäß § 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 14, siehe Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Stadt Rietberg und private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.
- 1.2. Die Stadt Rietberg verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele
 - 1.2.1. Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
 - 1.2.2. Anregung innerstädtischer Kooperationen und Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
 - 1.2.3. Belebung und Stärkung der Innenstadt
- 1.3 Die Maßnahmen sind schwerpunktmäßig in dem in Anhang 2 dargestellten Sanierungsgebiet durchzuführen.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht; das Vergabe-

gremium nach Absatz 9 entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende investitionsvorbereitende, investive und nicht-investive Maßnahmen:

3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der in Ziffer 3.2 genannten investiven Maßnahmen
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Beratung von Immobilieneigentümern
- Gestaltungsleitfäden
- Wettbewerbe
- Befragungen
- Externe Beauftragte zur Begleitung des Verfügungsfonds
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt Rietberg beitragen

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenumgestaltung (z.B. bauliche Gestaltung Eingangssituation)
- Begrünung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Müllbehälter)
- Beleuchtungselemente in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Bele-

bung und Attraktivierung der Innenstadt Rietberg beitragen

3.3 Nicht-investive Maßnahmen

- Aufbau Ladenflächendatenbank
- Durchführung Ladenmanagement Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Runde Tische und Innenstadtforen
- Ergänzungsmaßnahmen Reinigungsintervall
- Marketingaktionen und Veranstaltungen
- Serviceoffensiven (z.B. Lieferservice, Gepäckaufbewahrungsangebote)
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt Rietberg beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1. Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1.2 genannten Zielen sowie den Zielen des städtebaulichen Handlungskonzeptes „Innenstadt Rietberg“ (siehe Anhang 3), den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.3. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Rietberg abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

4.4. Die Maßnahme dient dem Förderzweck.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Bruttohonorarkosten

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Rietberg gehören
- Personalkosten des Antragstellers'
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist

7. Art, Form und Höhe der Förderung

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt als verlorener Zuschuss.
- 7.2. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:
 - 50 v.H. über Städtebauförderungs-mittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Rietberg genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem städtischen Eigenanteil)

- 50 v.H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Rietberg.

7.3. Die unter Ziffer 3.3 genannten nicht-investiven Maßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Städtebauförderung finanziert werden.

7.4. Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, wie z.B.:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

9. Vergabegremium

9.1. Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sowohl mit privaten Akteuren als auch der Stadt Rietberg und deren Beauftragten besetzt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

9.2. Das Vergabegremium ist in etwa im Verhältnis der Finanzierung gemäß Ziffer 7.2 durch Vertreter der Stadt Rietberg und der privaten Akteure zu besetzen.

9.3. Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt

durch die Stadtverwaltung Rietberg in Abhängigkeit von den vorliegenden Förderanträgen.

9.4. Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Die Entscheidungen sind – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – einstimmig herzustellen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

9.5. Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

9.6. Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.

9.7. Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel sind folgende Kriterien:

- Reihenfolge der Antragseingänge
- Bevorzugung von Antragstellern mit Sitz im Stadtansierungsgebiet

10. Verfahren

10.1. Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Stadt Rietberg zu stellen.

10.2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.

10.3. Der Zuschuss wird von der Stadt Rietberg auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen

nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rietberg erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

10.4. Auf Antrag kann die Stadt Rietberg dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

10.5. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

10.6. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Rietberg innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

10.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

10.8. Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn

- die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
- eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
- oder nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

10.9. Die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Fondsmittel wird durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg bestätigt.

10.10. Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Rietberg widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

10.11. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung bis auf Widerruf in Kraft.

Anhang 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fond, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v.H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v.H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 1 AN-Best-G.

Lageplan

Sanierungsgebiet „Innenstadt Rietberg“



Anhang 3

Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Rietberg

Stadtbild und Bausubstanz.

Das einzigartige Zusammenspiel von Stadtgrundriss, Ems, Wallanlage und historischen Gebäuden ist auch weiterhin die Basis der Entwicklung. Die Sicherung der wertvollen Bausubstanz und der Erhalt und die qualitätvolle Weiterentwicklung der städtebaulichen Figur sind daher die wichtigsten Entwicklungsziele. Der historische Stadtkern und sein Umfeld lassen aber auch Raum für Ersatz und Ergänzungen. Sie fügen sich in den Stadtgrundriss ein und führen zu einer neuen Qualität.

Freiraum.

Der Freiraum liefert den Rahmen für den Historischen Stadtkern. Seine Vielfalt mit öffentlichem Wall, privatem Saum, steinernen Straßen, Gartenschauland und privaten Gärten wird bewahrt. Die Wallzone wird vervollständigt und sein direktes Umfeld gestaltet. Ein neuer Multifunktionsplatz behebt den Mangel an einem größeren Platz im Stadtkern. Das „neue“ Freibad wird Teil der Parkgestaltung.

Wohnen.

Wohnen behält seinen hohen Stellenwert im Historischen Stadtkern. Die Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und zur Infrastruktur ist und bleibt der große Vorteil innerstädtischen Wohnens. Die Beseitigung der Gestaltungsmängel, die notwendige Erneuerung der Wohngebäude, die Anpassung der historischen Bausubstanz an die Wohnbedürfnisse, der behutsame Ersatz und die abschließende Gestaltung des Wohnumfelds machen das Wohnen zukunftsfähig und werben um jetzige und neue Bewohner.

Versorgung.

Der Historische Stadtkern nutzt seine Kleinteiligkeit als besonderen Wert. Die Nachnutzung leer stehender Gebäude für Handel und Dienstleistung, die Gestaltung historischer Fassaden, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten und Flächenzusammenlegungen für den Handel und die Erhöhung der Qualität machen den Historischen Stadtkern zu einem starken Zentrum Rietbergs.

Freizeit, Kultur und Tourismus.

Der Historische Stadtkern wirft seine Schätze in die Waagschale: sein historisches Erbe und dessen Inszenierung, seine Atmosphäre und die Nähe zum Freiraum und zu den übergeordneten Freizeitwegen. Der konsequente Ausbau der Qualitäten und die Verknüpfung mit den Attraktionen im Umfeld rücken den Historischen Stadtkern weiter in das touristische Interesse.

Straßen, Wege, Plätze.

Der Verkehr wird auch in Zukunft so gestaltet, dass er den Bewohnern und Besuchern dient und nicht das Geschehen des Historischen Stadtkerns bestimmt. Dazu gehören die endgültige Lösung für die Rathausstraße mit einem verkehrsberuhigten Einrichtungsverkehr, der Abschluss der Straßengestaltungen, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität, der barrierefreie Umbau des Stadtkerns und die Vervollständigung und Inszenierung des Wegenetzes. Das nicht ausreichende Stellplatzangebot für Anwohner und Gäste wird durch dezentrale Angebote in direkter Nähe zum Historischen Stadtkern ergänzt.

Beteiligung und Engagement.

Die Entwicklung des Historischen Stadtkerns ruht auf vielen Schultern. Sie ist nicht nur Sache der öffentlichen Hand, sondern ist auf das Engagement der privaten Akteure angewiesen. Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende und Bewohnerinnen und Bewohner sind aufgerufen, private Investitionen zu tätigen, Ideen einzubringen, an deren Umsetzung mitzuwirken und sich um „ihren Stadtkern“ zu kümmern.